

MODELL für Vereinsstatuten

- Artikel 1 Name und Sitz**
- 1 Unter dem Namen "MODELL" wird ein gemeinnütziger Verein, organisiert gemäss den vorliegenden Statuten und Artikel 60 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes, gegründet.
 - 2 Der Sitz des Vereins ist NAME DER STADT.
- Artikel 2 Dauer**
- Der Verein wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.
- Artikel 3 Zweck**
- Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
Förderung der Aktivitäten UNABHÄNGIGER CHOREOGRAF*INNEN
Förderung der Aktivitäten der CIE BEISPIEL
(einer der beiden)
Zur Umsetzung dieses Zwecks produziert der Verein die künstlerischen Projekte von UNABHÄNGIGEN CHOREOGRAF*INNEN oder der CIE BEISPIEL und stellt deren Verwaltung sicher.
- Artikel 4 Finanzierung**
- Die Ressourcen des Vereins stammen:
Aus vom Vorstand gesammelten Mitteln.
Aus Schenkungen, Subventionen oder anderen Beiträgen.
Aus Mitgliedsbeiträgen (fakultativ, aber wenn dieser Punkt angegeben wird, muss er auch umgesetzt werden).
- Artikel 5 Verantwortlichkeiten**
- Der Verein ist für seine Schulden und Verpflichtungen eigenverantwortlich und schliesst jede Einzelverantwortung seiner Mitglieder aus.
- Artikel 6 Mitglieder**
- Jede Person, welche den Zweck und die Aktivitäten des Vereins unterstützen möchte, kann seine Aufnahme beantragen.
- Artikel 7 Aufnahme von Mitgliedern**
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- Artikel 8 Rücktritt**
- Jedes Vereinsmitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer einmonatigen Vorankündigung an den Vorstand, zurücktreten.
- Artikel 9 Ausschluss**
- Jedes Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem vom Verein verfolgten Zweck entgegensteht oder im Falle von Nichtzahlung der Beiträge. Die Generalversammlung entscheidet über einen Einspruch gegen solch einen Vorstandsbeschluss.
- Artikel 10 Organe des Vereins**
- Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Revisionsorgan (Rechnungsprüfer*in).

Artikel 11

Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird schriftlich vom Vorstand einberufen. Sie kann ferner jederzeit auf Wunsch 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind wie folgt:
 - Sie nimmt die Statuten an und entscheidet über Statutenänderungen.
 - Sie wählt den Vorstand für eine Dauer von X Jahren (im Allgemeinen 2).
 - Sie wählt den Präsidenten / die Präsidentin für eine Dauer von X Jahren (im Allgemeinen 2).
Sie bestimmt den Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin (im Allgemeinen 1).
Sie genehmigt die Buchhaltung, die Berichte der rechnungsprüfenden Person und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Sie entscheidet per Wahl über das Budget.

Artikel 12

Vorstand

- 1 Der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand organisiert sich selbst.
- 2 In seinen Kompetenzbereich fallen sämtliche Fragen oder Probleme, für die kein anderes Organ verantwortlich ist.
- 3 Er leitet die Vereinspolitik, indem er die Beschlüsse der Generalversammlung umsetzt.
- 4 Er bestimmt die Personen, welche den Verein mit ihrer Unterschrift verpflichten können.
- 5 Er kann Personal temporär oder fest anstellen.
- 6 Er entscheidet über Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 13

Revisionsorgan (Rechnungsprüfer)

Seine Funktion ist die Kontrolle der Buchhaltung und er legt der Generalversammlung seinen Bericht vor.

Artikel 14

Revision oder Änderung der Statuten

Jede Revision oder Änderung der Statuten wird der Generalversammlung vorgelegt, welche mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.

Artikel 15

Auflösung

- 1 Die Auflösung wird von der Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 2 Nach Veräußerung der Aktivposten und Zahlung der Verpflichtungen, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der verfügbaren Güter und Guthaben des Vereins, indem sie diese einer Vereinigung übertragen, welche ähnliche Zwecke wie die ihres Vereins verfolgen.

Artikel 16

Rechtssprechung

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Artikel 16

Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung am (DATUM) in (ORT) angenommenen vorliegenden Statuten treten per heutigem Datum (oder ein späteres Datum wählen) in Kraft.

Verein **MODELL**

Protokoll der Gründungsversammlung vom (Datum)

Ort:

Uhrzeit:

Anwesend: (Liste der anwesenden Personen)

Tagesordnung / Traktanden:

Traktandenliste einfügen, die alle Entscheidungen zusammenfasst,
insbesondere:

Die von der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind:

1. Vorname und Name
2. Vorname und Name
3. Vorname und Name

Rechnungsprüfer*in:

1. Vorname und Name

Als Präsident / Präsidentin wurde gewählt:

Vorname und Name

Ort und Datum

Unterschrift Präsident*in

Unterschrift Protokollführer*in

Gründungsversammlung des Vereins **MODELL**
Ort und Datum

Anwesenheitsliste

Unterschrift jeder anwesenden Person